

Reglement über Beiträge der Eltern an die schul- und familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement)

vom 23. Februar 2009
(Stand 28. Oktober 2024)

I. Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung bei den von der Stadt Dietikon geführten oder mit Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen.

II. Berechnung des Elternbeitrages

Art. 2

Tarifsystem

Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Basisanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden dürfen.

Art. 3 ^{2) 3)}

Basisanteil

Der Basisanteil für eine ganztägige Betreuung in Kinderkrippen beträgt Fr. 23.50 je Kind und Betreuungstag.

Art. 4 ³⁾

Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.25 Promille des massgebenden Gesamteinkommens der. ²⁾

² Den Eltern gleichgestellt sind Stiefeltern, verheiratete Eltern mit unterschiedlichen Wohnsitzen und nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt und Eltern in eingetragenen Partnerschaften. ²⁾

³ Den Eltern gleichgestellt sind ferner Elternteile, die getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben sowie geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, welche den Betreuungsvertrag eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

Art. 5 ³⁾

*Massgebendes
Gesamteinkommen*

¹ Massgebend ist

a. das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich

b. 10 % des Fr. 77'000.00 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens

c. Einkaufssummen in das BVG

d. die Liegenschaftsabzüge vermindert um die Pauschalabzüge.

² Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich vom letzten Einschätzungsentscheid ab, kann das Schulsekretariat das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

Art. 6

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit Urkunden/Dokumenten zu belegen. ³⁾

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug nach Dietikon sind die aktuellsten Einschätzungsentscheide der früheren Wohngemeinde vorzulegen. ³⁾

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

Art. 7

Ergänzende Bestimmungen

Der Stadtrat kann für die Berechnung des massgebenden Einkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 8

Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen: ²⁾

a) Allgemeiner Abzug von Fr. 3'000.00; ^{2) 3)}

b) Abzug von Fr. 6'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde; ²⁾

c) Abzug von Fr. 5'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht; ^{2) 3)}

d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 9

Gewichtungsfaktoren

¹ Die Betreuungsangebote werden wie folgt gewichtet: ³⁾

Angebot	Gewichtung	Beitrag (Fr.)	
		minimal	maximal
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kinderkrippen)			
Ganztagesbetreuung (Kinder > 18 Monate)	100 %	23.50	120.00 ⁴⁾
Ganztagesbetreuung (Kinder < 18 Monate)	110 %	25.85	132.00 ⁴⁾
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (Kinder > 18 Monate)	70 %	16.45	84.00 ⁴⁾
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (Kinder < 18 Monate)	77 %	18.10	92.40 ⁴⁾
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (Kinder > 18 Monate)	50 %	11.75	60.00 ⁴⁾
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (Kinder < 18 Monate)	55 %	12.95	66.00 ⁴⁾
Betreuung in Tagesfamilien (nur Betreuung)			
Pro Betreuungsstunde **	11 %	2.60	13.20 ⁴⁾
Betreuung schulpflichtiger Kinder (Kinderhort)			
Frühstückstisch (Basismodul)**	10 %	2.30	11.00
Mittagsbetreuung (Basismodul)* / **	30 %	8.00	18.00
Nachmittagshort (Basismodul)	40 %	9.40	44.00
Abendhort (Basismodul)	20 %	4.70	22.00
Frühstückstisch + Mittagstisch + Nachmittagshort (zusammengesetzt) ***	80 %	19.70	73.00
Mittagsbetreuung + Nachmittagshort (zusammengesetzt)	70 %	17.40	62.00
Frühstückstisch + Mittagsbetreuung (zusammengesetzt)	40 %	10.30	29.00
Frühstückstisch + Abendhort (zusammengesetzt)	30 %	7.00	33.00
Ganztägige Ferienbetreuung	90 %	21.15	99.00
<p>* Der maximale Elternbeitrag bei diesem Modul ist politisch nach unten korrigiert worden.</p> <p>** Der minimale Elternbeitrag ist politisch nach oben korrigiert worden.</p> <p>*** Bei allen zusammengesetzten Betreuungsmodulen, die die Mittagsbetreuung beinhalten, ist der maximale Elternbeitrag für das Mittagsmodul berücksichtigt worden.</p>			

² Die Gewichtung, multipliziert mit der Summe aus Basisanteil und Einkommensanteil, ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrags den Elternbeitrag pro Tag.

Art. 10

Auswärtiger Wohnsitz

Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb Dietikon bezahlen den Höchstansatz. ³⁾

Art. 11

Monatspauschale

¹ Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert. ²⁾

Art. 12

Nebenauslagen

¹ Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

³ Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

III. Ermässigungen

Art. 13

Aufgehoben ³⁾

Art. 14

Aufgehoben ²⁾

Art. 15

Reduktion des Elternbeitrags ³⁾

Der Elternbeitrag ist geschuldet, auch wenn das vereinbarte Betreuungsangebot zeitweise nicht beansprucht wird.

IV. Elternvereinbarung

Art. 16

Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.

² Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes während der Schulferien werden die entsprechenden Einheiten mit separater Betreuungsvereinbarung festgelegt.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.

⁴ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

Art. 17

Berechnung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden von der Schulverwaltung berechnet. Die Eltern erhalten zuhanden der Betreuungsanbieter eine Bescheinigung, die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

Art. 18 ²⁾

Einsicht in die Steuerdaten für subventionierte Plätze

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung für einen subventionierten Betreuungsplatz geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 19

Fehlende Unterlagen

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung für einen subventionierten Betreuungsplatz geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 20

Unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben oder das Nichtmelden von Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Art. 22 zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden. ³⁾

V. Neuberechnung des Elternbeitrages

Art. 21

Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder in folgenden Fällen: ³⁾

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten;
- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

Art. 22

Meldepflicht

¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 dauernd um mehr als Fr. 6'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen. ³⁾

² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

VI. Änderung und Kündigung der Elternvereinbarung

Art. 23

Änderung des Betreuungsumfanges

¹ Der vereinbarte Betreuungsumfang im Hort oder Mittagstisch kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

² Änderungen des Betreuungsumfanges müssen mindestens 10 Arbeitstage im Voraus bei der Schulverwaltung beantragt werden. ²⁾

³ Die Änderung des Betreuungsumfanges im Hort oder Mittagstisch kann erst dann vollzogen werden, wenn der durch die Eltern unterzeichnete Vertrag Tagesstrukturen bei der Schulverwaltung vorliegt.

⁴ Die Modalitäten bei Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen oder Tagesfamilien werden durch deren Trägerschaften festgelegt.

⁵ Die Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen oder Tagesfamilien müssen durch die entsprechende Einrichtung oder Trägerschaft bis zum Ende des Folgemonats der Schulverwaltung gemeldet werden.

Kündigung der Betreuungsvereinbarung in Hort und Mittagstisch

Art. 24

¹ Die Betreuungsvereinbarung für den Hort und Mittagstisch kann mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden. ²⁾

² Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

³ Für die Kinderkrippen und die Tagesfamilienorganisationen werden die Kündigungsfristen von den privaten Trägerschaften festgelegt.

⁴ Die privaten Trägerschaften melden der Schulverwaltung die Kündigung bis zum Ende des Folgemonats.

Art. 25

Aufgehoben ²⁾

VII. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 26

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsangeboten fasst die Schulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt für die Elternbeiträge von Kindern in privaten subventionierten Trägerschaften auf den 1. Mai 2009 in Kraft. Für die Eltern von Kindern in kommunalen Betreuungsangeboten tritt das Reglement auf den 1. August 2009 in Kraft. Auf den 31. Juli 2009 wird das Elternbeitragsreglement für Tageshort vom 2. Dezember 2002 aufgehoben.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann
Stadtpräsident

Claudia Winkler
Stadtschreiberin

¹⁾ Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. November 2011

²⁾ Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 22. August 2016 (in Kraft per 1. Januar 2017)

³⁾ Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2020 (in Kraft per 1. April 2021)

⁴⁾ Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 28. Oktober 2024 (in Kraft per 1. Januar 2025)